



FÜR EINE LEBENDIGE DEMOKRATIE

Ein Positionspapier der AfD-Fraktion im Thüringer Landtag

Alternative
für
Deutschland

FRAKTION IM THÜRINGER LANDTAG

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-----------|
| Vorwort des Fraktionsvorsitzenden | 5 |
| 1. Zur Lage der Demokratie in Thüringen | 7 |
| 2. Politik über die Köpfe der Menschen hinweg | 13 |
| 3. Einheitsmeinung und staatliche Bevormundung | 16 |
| 4. Der Konformismus der Massenmedien | 19 |
| 5. Mehr Abstimmungen durch das Volk | 23 |
| 6. Tägliche Entscheidungen vor Ort | 29 |
| 7. Mitwirkung der Bürger anstatt Parteimonopole | 31 |
| 8. Landeswahlrecht: Für eine breitere politische Repräsentation | 33 |
| 9. Gegen Quoten im Wahlrecht | 35 |
| 10. Wahlrecht und Verantwortung gehören zusammen | 37 |
| 11. Demokratie ohne Demos? | 40 |
| 12. Der Staat als Beute | 42 |
| Dokumentation | 46 |



Verwendete Bilder:

S. 12 Photoholiday / Pixabay

S. 18 berlin24 / Pixabay

S. 45 Capri23auto / Pixabay

S. 58 Reisefreiheit_eu / Pixabay

Alle anderen Bilder: privat

Art. 20 Abs. 2 GG:

”

Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.

“



Liebe Mitbürger,

viele Menschen in unserem Freistaat haben den Eindruck, dass unsere Demokratie in den zurückliegenden Dekaden zunehmend versteinerte. Der Eindruck trügt nicht: Die Parteien ha-

ben im Laufe der Jahrzehnte nicht nur den politischen Prozess in unserem Lande an sich gerissen, sondern sie durchdringen mehr und mehr auch die Gesellschaft. Die Interessen zahlreicher Bürger – die Interessen der oft sogenannten schweigenden Mehrheit – spielen dabei für die Politik der Altparteien kaum mehr eine Rolle. Im Vordergrund dieser Politik stehen vielmehr ideologische Projekte wie die sogenannte Energiewende oder die Durchsetzung einer multikulturellen Gesellschaft, die allesamt über die Köpfe der Bürger hinweg durchgesetzt werden sollen, während grundlegende Aufgaben des Staates wie die Gewährleistung der inneren Sicherheit, die medizinische Versorgung im ländlichen Raum oder ein leistungsstarkes und gesundes Schulwesen in unverantwortlicher Weise vernachlässigt werden.

Die Bürger haben kaum Möglichkeiten, sich gegen eine solche Politik zur Wehr zu setzen und eigene Vorstellungen wirksam in den politischen Prozess einzubringen. Sie sind vielmehr auf die Zuschauerränge verwiesen und werden zudem von einem Medienapparat beschallt, der ihnen vorgeben zu dürfen meint, welche Meinungen öffentlich äußerungswürdig sind und welche nicht.

Weil viele Bürger mit dieser Situation unzufrieden waren, konnte 2014 die AfD in den Thüringer Landtag einziehen. Von Beginn an bildete die Förderung der lebendigen Demokratie einen Schwerpunkt in der Arbeit der Thüringer AfD-Landtagsfraktion. Welche Problemlage wir mit unserer Politik kurieren wollen und welchen Orientierungen wir dabei folgen, das skizzieren wir in dieser Broschüre, die auch die zahlreichen parlamentarischen Initiativen dokumentiert, die die AfD-Fraktion in Form von Gesetzentwürfen und parlamentarischen Anträgen in diesem Politikfeld unternommen hat. Dabei geht es insbesondere darum, die Möglichkeiten der Bürgerbeteiligung zu stärken, der Übermacht von Parteiapparaten und der Beutementalität der Parteien entgegenzuwirken und die Politik wieder auf das Wohl des Volkes zu verpflichten. Die einmütige Ablehnung aller unserer parlamentarischen Initiativen durch die Fraktionen von Linken, Grünen, SPD und CDU zeigt, dass die Altparteien kein Interesse daran haben, den gewucherten Parteienstaat auf ein gesundes Maß zurechtzustutzen.

Hiervon lässt sich die Thüringer AfD-Fraktion allerdings nicht beirren. Es ist unsere Überzeugung, dass der Staat für die Bürger da ist, nicht für die Parteien und nicht dafür, ideologische Projekte auf Kosten der Steuerzahler zu verwirklichen. Daher wird sich meine Fraktion auch weiterhin entschlossen für eine lebendige Demokratie einsetzen.



Björn Höcke

Vorsitzender der AfD-Fraktion im Thüringer Landtag

1. Zur Lage der Demokratie in Thüringen

Die Verfassung des Freistaats Thüringen gestaltet die Demokratie einerseits als repräsentative parlamentarische Demokratie aus. Hier handelt das Volk durch die demokratisch legitimierten Staatsorgane mittelbar, insbesondere in Gestalt des Landtages. Im Prozess der repräsentativen parlamentarischen Demokratie kommt den Parteien, in denen jeder Bürger mitwirken kann, eine entscheidende Rolle zu.

Andererseits kennt die Demokratie in Thüringen nach der Landesverfassung auch Verfahren der direkten Demokratie. Hier werden dem Volk selbst politische Mitwirkungsrechte zugesprochen. Das Volk, von dem die Staatsgewalt ausgeht, verwirklicht demnach seinen Willen nicht nur „mittelbar durch die [...] Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung“, sondern unmittelbar „durch Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheid“ (Art. 45 ThürVerf). Das Volk wird von der Verfassung ausdrücklich als Gesetzgeber bezeichnet (Art. 81 ThürVerf).

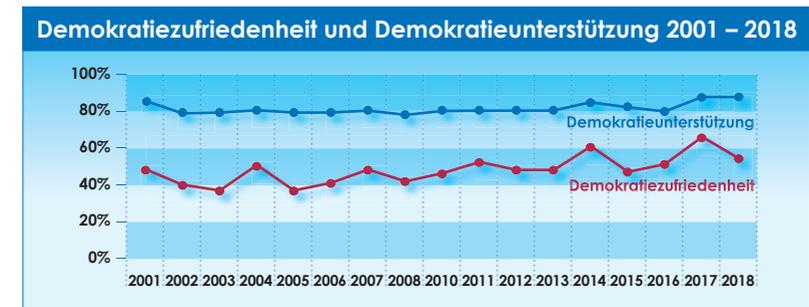
Von Beginn an ist die verfassungsrechtliche Konzeption der Demokratie im Freistaat einseitig als repräsentative Demokratie ausgerichtet worden. In dieser repräsentativen Demokratie spielen die alteingesessenen politischen Parteien heute die dominierende Rolle. Diese Dominanz geht so weit, dass die Parteien den Staat im Grunde

als ihr Eigentum betrachten, mit dem sie nach Gutdünken schalten und walten können. Dies entspricht der Entwicklung der Demokratie in der Bundesrepublik Deutschland insgesamt. Seit deren Gründung 1949 stand der repräsentative politische Prozess im Zentrum, während Volksgesetzgebung und Volksentscheide keine größere Rolle spielten. Das Grundgesetz kennt (mit einer einzigen, praktisch völlig unbedeutenden Ausnahme in Art. 29 GG) bis heute keine Elemente der direkten Demokratie. Vor der deutschen Wiedervereinigung kannten auch nur manche Landesverfassungen der Bundesrepublik Elemente direkter Demokratie. Erst infolge der Wiedervereinigung hielten Verfahren der direkten Demokratie auf Landesebene Einzug in alle Landesverfassungen.

In der Praxis spielen direktdemokratische Entscheidungen aber nach wie vor eine untergeordnete Rolle. Das liegt nicht zuletzt an der rechtlichen Ausgestaltung der plebiszitären Verfahren begründet: Insbesondere sind in allen Bundesländern trotz mancher Verbesserungen die zu erreichenden Quoren (also die Anzahl der für die Gültigkeit bestimmter Verfahrensschritte bzw. der für Entscheidungen notwendigen Stimmen) in den Verfahren der direkten Beteiligung so ausgestaltet, dass diese Verfahren praktisch weitgehend unwirksam bleiben müssen. Das heißt, Volksbegehren oder Volksentscheide kommen gar nicht erst zustande oder führen nicht zum Erfolg, weil die Beteiligungshürden unrealistisch hoch gesetzt sind.

So gibt es auch in Thüringen einerseits zwar eine rechtlich ausgestaltete Möglichkeit von Volksbegehren und Volksentscheid, andererseits aber wird infolge der Ausgestaltung die Möglichkeit tatsächlich selten genutzt. In Thüringen wurden seit Inkrafttreten der Verfassung 1993 noch nicht einmal zehn Volksbegehren durchgeführt, und die Volksgesetzgebung im Wege des Volksentscheids hat bisher noch gar keine praktische Rolle gespielt.

Man kann die starke repräsentativdemokratische Ausprägung der Demokratie in Thüringen wie in Deutschland insgesamt als Symptom einer Zuschauerdemokratie werten. In ihr bleiben die Bürger im politischen Prozess weithin außen vor. Es sind die politischen Parteien insbesondere in Gestalt ihres Führungspersonals, die diesen Prozess (zusammen mit den Massenmedien) gänzlich vereinnahmen. Dem entspricht, dass immer mehr Bürger mit der Art und Weise hadern, wie in der Tagespolitik Entscheidungen gefällt werden. Vielfach hat sich der Eindruck verfestigt, dass die Politiker über die Köpfe der Bürger hinweg entscheiden, ja, dass sich die Politik von der Wirklichkeit der Bürger entfernt. So entstehen Distanz, Enttäuschung und Verdrossenheit: Während man die Demokratie durchaus als die beste Herrschaftsform ansieht, scheint sich die demokratische Wirklichkeit in Thüringen und in Deutschland immer weiter von den Interessen des Volkes zu entfernen.



Die grundsätzliche Unterstützung der Demokratie („Die Demokratie ist die beste aller Staatsideen“) ist bei den Thüringern sehr ausgeprägt, wie diese dem „Thüringen Monitor 2018“ entlehnte Grafik zeigt. Die Zufriedenheit mit der konkreten Ausprägung unserer Demokratie ist dagegen deutlich geringer und schwankt stärker (Abbildung nach Politische Kultur im Freistaat Thüringen. Heimat Thüringen. Ergebnisse des Thüringen Monitors 2018, Jena 2018, 78).

Die Erwartungen, die die Thüringer an die Politik herantragen, lassen sich ohne einen Blick auf die Ereignisse der Friedlichen Revolution von 1989/90 nicht angemessen verstehen: Nach 40 Jahren sozialistischer SED-Diktatur formierte sich im Herbst 1989 auf den Straßen der DDR massiver Bürgerprotest, der schließlich zum Ende der DDR und zur Wiedervereinigung führte. Der Protest richtete sich gegen die diktatorische Herrschaft der Staatspartei SED, die in dem von ihr gelenkten Unrechtsstaat Wirtschaft, Gesellschaft und letztlich alle Lebensbereiche der Bürger kontrollierte. Weder gab es in der DDR eine institutionalisierte, rechtlich gesicherte und politisch unabhängige Opposition, noch gab es Meinungsfreiheit, eine unabhängige freie Presse oder sonstige Formen eines politischen Pluralismus und politischen Wettbewerbs. Mit ihrem ideologisch begründeten ausschließlichen Herrschaftsanspruch monopolisierte die SED die Politik. Scharf ging sie gegen Kritik oder abweichende Meinungen vor und die Bürger wurden vom Apparat der Staatssicherheit, dem „Schild und Schwert“ der SED, überwacht, kontrolliert und diszipliniert, im Zweifel drangsaliert, schikaniert, eingesperrt – und sogar getötet. Repression von Andersdenkenden war an der Tagesordnung.

Während die Bürger der DDR die von der SED zu verantwortenden Missstände, Fehlentwicklungen und Ungerechtigkeiten deutlich vor Augen hatten und Ende der 1980er Jahre den Mut fassten, gegen Unfreiheit, Unrecht, Entmündigung und Misswirtschaft – kurz: gegen die Diktatur der SED – auf die Straße zu gehen, hatte die Führungselite der SED die politische und gesellschaftliche Lage völlig aus den Augen verloren. Noch zum 40. Jahrestag der DDR-Gründung im Oktober 1989 feierte man sich selbst und die „Erfolge“ des SED-Sozialismus. Auch die in die „Nationale Front“ eingereihten Blockparteien und die weithin starsinnige Beamtenschaft, die nicht imstande waren, die Bürger ernst zu nehmen und sich ihrer Probleme anzunehmen, feierten mit. Willfährigkeit, die Inszenierungen der gleichgeschalteten Medien

und die pseudodemokratischen Wahlen in Form des „Zettelfaltens“ hatten zu massivem Realitätsverlust, zu Duckmäuserei und Mitläufertum geführt. Die Wahrheit auszusprechen war hingegen bis zuletzt gefährlich und konnte Repressionen bis hin zu langjährigen Haftstrafen zur Folge haben.

Die Realitätsverweigerung der Politik führte die DDR in ihren Untergang, als die Bürger in der DDR aufstanden, um ihrem Protest Ausdruck zu verleihen. Doch die Menschen vereinte nicht nur die Ablehnung der herrschenden Eliten, der Unfreiheit und des Unrechts. Sie verband darüber hinaus der Wille, selbst konstruktiv für ein anderes Gemeinwesen einzutreten und selbst mitzuentcheiden.

Zweifellos ist das politische Selbstverständnis der Bürger in Thüringen noch heute geprägt von den Entmündigungs- und Repressionserfahrungen aus der Zeit der DDR. Vor allem aber ist es auch von der spezifischen Freiheits- und Revolutionserfahrung der Umbruchzeit von 1989/90 bestimmt. Die Friedliche Revolution steht im Bewusstsein der Thüringer wie der Deutschen in den anderen Ost-Bundesländern nicht nur für eine „Gegen-Bewegung“ (gegen SED, gegen Stasi, gegen Planwirtschaft, gegen gleichgeschaltete Medien etc.), sondern durchaus für die tatkräftige Skepsis, für die Überwindung obrigkeitlicher Bevormundung, für demokratische Selbstbestimmung, für Mitgestaltung, für den Mut zur Wahrheit.

Gewiss hat in einem Verfassungsstaat die revolutionäre Aktion, die ein Regime zu Fall zu bringen vermag, kein Betätigungsfeld, so lange der politische Prozess ein rechtsstaatlich gesicherter offener und pluralistischer Prozess ist. Um aber gerade die Offenheit und den Pluralismus in der Politik zu sichern und immer wieder einzufordern, ist dazu das der revolutionären Erfahrung entstammende Bewusstsein überaus förderlich. Die Repressionserfahrung der ehemaligen DDR-Bürger wie die



Erfahrungen der Friedlichen Revolution machen die Ostdeutschen besonders sensibel für Fehlentwicklungen auch im demokratischen Verfassungsstaat. So ist zwar die Aufbruchsstimmung der Umbruchzeit 1989/90 längst verfliegen und an ihre Stelle traten vielfach die bereits angesprochene Ernüchterung und Enttäuschung mit Blick auf die Politik im freiheitlichen Staat. Doch neben dem Willen zur freiheitlichen Demokratie sind der skeptische Blick und die sensible Wahrnehmung von politischen Fehlentwicklungen und Missständen geblieben. Dies bildet den Hintergrund für die verbreiteten Urteile vieler Thüringer Bürger über den problematischen Zustand der gegenwärtigen demokratischen Politik.

2. Politik über die Köpfe der Menschen hinweg

Immer mehr Bürger erkennen eine zunehmende Selbstherrlichkeit der Politik, die in Gutsherrenmanier utopische, ideologische oder auch quasi-planwirtschaftliche Projekte über ihre Köpfe hinweg durchsetzt, Projekte, über die teilweise noch nicht einmal parlamentarische Debatten geführt wurden. Beispiele hierfür sind

- die sogenannte Energiewende, die nicht nur die Kulturlandschaft Thüringens und Deutschlands zerstört, sondern auch exorbitante Strompreise zur Folge hat;
- die Öffnung der deutschen Grenzen für illegale Masseneinwanderung;
- die Thüringer Gebietsreform, die die rot-rot-grüne Landesregierung durchpeitschen wollte und die erst durch den Verfassungsgerichtshof in Weimar gestoppt wurde oder
- das Thüringer Hochschulgesetz, dessen Entwurf im parlamentarischen Anhörungsverfahren von den Experten nahezu durchgängig verworfen wurde, das Rot-Rot-Grün aber unberührt von solcher Kritik beschloss. Die Anhörung erwies sich mithin als Alibiveranstaltung.

Immer mehr drängt sich vielen Thüringern der Eindruck auf, dass die Politik kaum noch ein Interesse an den Problemen der Bürger hat. Im Gegenteil: In vielerlei Hinsicht erkennt man bei heutigen Politikern die gleichen Verhaltensmuster, die auch die DDR-Obrigkeit an den Tag legte. Die Demokratie in Deutschland und in Thüringen (wo die in „Lin-

ke" umbenannte SED den Regierungschef stellt), ist mithin an einem Punkt angekommen, der viele an die DDR erinnert.

Nicht zuletzt legen solche Erfahrungen den Grund für den seit langem zu beobachtenden Trend sinkender Wahlbeteiligung bei den unterschiedlichen Wahlen. Allerdings zeigt der Blick auf die Wahlbeteiligung auch, dass sich die Bürger keineswegs grundsätzlich von der Politik abwenden. Vielmehr sind sie dort zur Beteiligung bereit, wo sich ihnen eine Alternative zum herkömmlichen Politikbetrieb bietet. Seit sich die 2013 gegründete Alternative für Deutschland an Wahlen beteiligt, nimmt die Wahlbeteiligung tendenziell wieder zu, auch in Thüringen.

Man darf durchaus davon ausgehen, dass sich die Bürger dort politisch engagieren, wo sie Möglichkeiten der Veränderung sehen. Um solches Engagement für eine lebendige Demokratie zu nutzen, müssen die Instrumente der Bürgerbeteiligung praktikabel ausgestaltet sein und die Politik muss Bürgerbeteiligung tatsächlich ermutigen anstatt sie in vormundschaftlicher Manier zu torpedieren.

Eine Variante der Bürgerbevormundung besteht in einer seit Jahren an Beliebtheit zunehmenden Einbindung von politisch genehmen Verbänden der sogenannten „Zivilgesellschaft“ in politische Entscheidungsprozesse. Was auf den ersten Blick wie demokratische Beteiligung aussieht, erweist sich in vielen Fällen allerdings als pseudo-demokratische Klientelpolitik: Denn praktisch werden dann nur solche Organisationen oder Gruppen eingebunden, die der tonangebenden (Regierungs-) Politik genehm sind, die ihrerseits von den politischen Entscheidungen, bei denen sie mitbestimmen, profitieren und die in ihrer inneren Struktur alles andere als pluralistisch sind. Große Teile des politischen Meinungsspektrums bleiben demgegenüber bei solcher Beteiligung ausgeschlossen. So wird also ein gesellschaftlicher



Konsens vorgetäuscht, der in Wirklichkeit gar nicht vorhanden ist. Die entsprechende Praxis findet sich auf allen Ebenen der Politik, vom Ausländerbeirat hier bis zum Nachhaltigkeitsbeirat dort.

Vor diesem Hintergrund steht die Thüringer AfD-Fraktion für eine neue politische Mobilisierung der Bürger. Sie setzt sich dafür ein, dass die Möglichkeiten der Demokratie im Sinne einer lebendigen Demokratie entfaltet und entwickelt werden, um die Zuschauerdemokratie, in der sich die Altparteien bequem eingerichtet haben, zu überwinden. Das bedeutet namentlich, die Instrumente der direkten Demokratie in Thüringen zu stärken und den Parlamentarismus so weiterzuentwickeln, dass die Abkopplung der Politik von den Lebenswelten der Bürger überwunden wird. Die Abgeordneten sind „Vertreter aller Bürger des Landes“, wie es die Thüringer Verfassung (Art. 53 Abs. 1) vorschreibt. Dieses Verständnis muss die parlamentarische Praxis prägen.

3. Einheitsmeinung und staatliche Bevormundung

Der AfD-Fraktion im Thüringer Landtag ist es ein besonders wichtiges Anliegen, die Meinungsfreiheit und den politischen Meinungsppluralismus zu verteidigen. Dazu gehört insbesondere auch die Überzeugung, dass sich der Pluralismus der Meinungen auch in der Medienlandschaft widerspiegeln muss.

Ein freiheitliches Gemeinwesen kann nicht ohne die öffentliche Debatte darüber existieren, was der Staat machen soll und was er nicht machen soll. Eine solche Debatte betrifft zum Beispiel auch die Frage, wofür die Steuermittel ausgegeben werden sollen und wo zu sparen ist. Sie ist immer zugleich eine Debatte darüber, was ein Gemeinwesen dulden muss und was eine Regierung darf oder nicht darf. Diese Debatte lebt vom Austausch der Meinungen, von der Kritik, vom Argument; und sie ist immer ein Ringen um die politische Mehrheit und demokratische Machtverhältnisse.

Von einer solchen öffentlichen Debatte darf keine Position ausgeschlossen werden, und jedem muss die Möglichkeit offen stehen, seine Meinung zu sagen. Eine entsprechende Öffentlichkeit setzt nicht nur die wirksame Garantie der Meinungsfreiheit und eine pluralistische Medienlandschaft voraus, sondern auch eine entsprechende Debattekultur, die auf Diffamierung, Ausgrenzung, Bevormundung und journalistische Oberlehrermentalität verzichtet.

Von einer entsprechenden Debattekultur ist Thüringen heute leider weit entfernt. Stattdessen finden sich die Bürger einer zunehmend doktrinär propagierten Einheitsmeinung ausgesetzt. Jeder, der von dieser „offiziellen“ Meinung abweicht, wird stigmatisiert oder diffamiert und sieht sich als „Abweichler“ moralischem Druck ausgesetzt.

Eine freie Debatte über die Ziele und Schwerpunkte der Politik findet zumal in der veröffentlichten Meinung immer weniger statt. Das spiegelt sich darin wider, dass die Meinungsfreiheit von vielen Bürgern als bedroht eingeschätzt wird. Bedroht durch die vielfach wahrzunehmende Selbstgleichschaltung der Medien, durch mehr und mehr einseitige Berichterstattung und parteiliche Kommentierungen sowie durch eine polemische Aggressivität gegen abweichende Meinungen, insbesondere im öffentlich-rechtlichen Rundfunk. Dass sich der sogenannte „Meinungskorridor“ stark verengt hat, wird bisweilen sogar von Politikern wie dem heutigen Bundespräsidenten Frank-Walter Steinmeier beklagt, der in seiner Zeit als Außenminister einmal feststellte: „Vielfalt ist einer der Schlüssel für die Akzeptanz von Medien. Die Leser müssen das Gefühl haben, dass sie nicht einer einzelnen Meinung ausgesetzt sind. Reicht die Vielfalt in Deutschland aus? Wenn ich morgens manchmal durch den Pressespiegel meines Hauses blättere, habe ich das Gefühl: Der Meinungskorridor war schon mal breiter. Es gibt eine erstaunliche Homogenität in deutschen Redaktionen, wenn sie Informationen gewichten und einordnen. Der Konformitätsdruck in den Köpfen der Journalisten scheint mir ziemlich hoch“.

Selbst im Zentrum des politischen Diskurses, im Parlament, wird die ehrliche und am Gemeinwohl orientierte Diskussion gemieden. Im Thüringer Landtag muss der interessierte Bürger abwechslungsreiche und kritisch an der Sache orientierte Diskussionen oft vermissen. In zahlreichen Politikfeldern lassen sich zwischen den Vertretern der Linken, der Grünen, der SPD und der CDU kaum noch inhaltliche



Unterschiede ausmachen. Ermüdende Monotonie bei immer gleichen Redebeiträgen lassen die Parlamentsdebatte immer wieder zur Farce verkommen. Klare Kante findet sich kaum, Alleinstellungsmerkmale gehen verloren und in gemeinsamen Anträgen von CDU, Linke, Grüne und SPD wird ein Abstimmungsverhalten geübt, wie es schon in der Volkskammer üblich war. Längst schimmern die verbrauchten Farben der „Nationalen Front“ unter dem neuen Lack hervor. Selbst der Begriff „demokratisch“ wird wie ehemals in arroganter Geste gegen alle gewendet, die eine andere Meinung haben als die Altparteien. Die Erinnerung an eine DDR, die sich selbstherrlich als das allein „demokratische“ Deutschland begriff, drängt sich da manch einem auf.

4. Der Konformismus der Massenmedien

Nicht zuletzt die Berichterstattung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks weist zunehmend die gleiche Konformität auf. Immer weniger bemüht man sich in den durch Zwangsbeiträge der Bürger finanzierten Sendeanstalten um eine ausgewogene Berichterstattung. Längst sind die öffentlich-rechtlichen Sender dazu übergegangen, als verlängerter Arm der Politik unbequeme Meinungen entweder auszublenden oder zu diskreditieren. Angebliche Unterhaltungssendungen (wie etwa der „Tatort“) werden zunehmend politisiert und dienen als Forum für abendliche Einflüsterungen zur obrigkeitlichen Belehrung der Zuschauer. Dass die öffentlich-rechtlichen Anstalten von sich aus regierungshörigen Rundfunk betreiben, wird dabei begünstigt durch den Umstand, dass die Politik, namentlich die Regierungen und die politischen Parteien immer mit am Tisch der Rundfunkgremien sitzen.

Tatsächlich hat im März 2014 auch das Bundesverfassungsgericht die mangelnde Staatsferne des ZDF als verfassungswidrig kritisiert: Die Gremien des Senders seien zu staatsnah und nicht hinreichend ausgewogen zusammengesetzt. Die Landesregierungen haben in Reaktion hierauf zwar einige kosmetische Korrekturen an der Zusammensetzung der Gremien des ZDF und der anderen öffentlich-rechtlichen Sendeanstalten vorgenommen, in der Sache aber hat sich kaum etwas geändert. Nach wie vor befinden sich die öffentlich-rechtlichen Medien fest in der Hand der offiziellen Politik.

Die journalistische Meinungsmonotonie hat auch die Zeitungslandschaft durchdrungen. Die Thüringer Zeitungen berichten weitgehend im gleichen Duktus. Unstrittig gibt es längst keine vielseitige Blätterlandschaft mehr, sondern ein publizistisches Meinungskartell. Das ist nicht verwunderlich, denn einerseits wird die Thüringer Zeitungslandschaft von einem Quasi-Monopol der Mediengruppe Thüringen beherrscht, die auf gute Beziehungen mit Regierung und tonangebenden Parteien angewiesen ist, und andererseits besitzt namentlich die SPD über ihre Medienbeteiligungsgesellschaft (DDVG) Zeitungsbeteiligungen auch in Thüringen. Eingedenk des Sprichworts „Wes' Brot ich ess', des' Lied ich sing“ kann man sich also leicht zusammenreimen, wie die Berichterstattung in den entsprechenden Publikationen ausgerichtet sein wird.

Die Engführung des öffentlichen Meinungskorridors und die Einseitigkeit der veröffentlichten Meinung wird in Thüringen übrigens auch dadurch vorangetrieben, dass die Mediengruppe Thüringen sich weigert, in ihren Zeitungen Anzeigen der Oppositionsfraktion der AfD zu veröffentlichen, die mit immerhin 10,6 Prozent der Wählerstimmen in den Landtag einzog. Anzeigen anderer Parteien und Fraktionen gegenüber steht die Mediengruppe Thüringen indes offen.

Vor dem Hintergrund der journalistischen Meinungsmonotonie kann es nicht verwundern, wenn kontroverse Themen wie etwa die Nennung der Nationalität bzw. Herkunft von Straftätern oder Berichte über von Ausländern begangene Straftaten wie etwa Sexualdelikte immer weniger Eingang in die Berichterstattung finden, weil es einen politischen Meinungsdruck auf die Journalisten selbst gibt, die entsprechende Darstellungen verhindern. Politische Interessen der dominierenden Parteien stehen einer objektiven Berichterstattung entgegen. Mehr noch: Unübersehbar sind die Versuche, politische Stimmung gegen abweichende Positionen zu machen und die öffentliche Meinungs-

bildung entsprechend zu beeinflussen. Selbst regelrechte Kampagnen zur Diffamierung politisch Andersdenkender werden nicht gescheut. Hierher gehört etwa ein sogenanntes „Framing-Manual“, das für die öffentlich-rechtlichen Sendeanstalten der ARD erarbeitet wurde.¹ In bester Propagandamanier werden darin Handlungsempfehlungen unterbreitet, wie die Öffentlich-Rechtlichen mittels eines gesteuerten Sprachgebrauchs die Meinungen über die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten beeinflussen sollen. Empfohlen wird vor allem, nicht so sehr über Fakten und Daten zu sprechen als vielmehr Gefühle und moralische Gesinnung der Zuschauer/Zuhörer anzusprechen und dabei konträre Auffassungen zu diffamieren und diskreditieren.

Die massenmedial vermittelte Einheitsmeinung wird von zahlreichen partei- und staatsnahen Organisationen und Vereinen weiterverbreitet. So entsteht das Bild einer gesicherten, verbindlichen, nicht zu hinterfragenden und gleichsam offiziellen Meinung. Wer auch immer von der durch öffentlich-rechtlichen Rundfunk und tendenziöse Zeitungen verstärkten Einheitsmeinung abweicht, wird dann auch von den „zivilgesellschaftlichen“ Organisationen, die sich als Repräsentanten der „offiziellen“ Meinung begreifen, zusätzlich ins Visier genommen. Das geht bis zur Denunziation und Diffamierung solcher Positionen, die von der „offiziellen“ Linie abweichen. Tatsächlich werden inzwischen aus Steuermitteln des Bundes wie der Länder zahlreiche Institutionen finanziert, deren eigentlicher Sinn darin besteht, (beispielsweise unter dem Deckmantel der Wissenschaft oder eines „Kampfes gegen rechts“) missliebige Positionen herabzusetzen, verächtlich zu machen und auszugrenzen. Exemplarisch sei die bundesweit agierende „Amadeu Antonio Stiftung“ oder in Thüringen das „Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft“ genannt.

Im Laufe der Jahre hat sich so ein „Mainstream“ ausgeprägt, der für sich nicht nur in Anspruch nimmt, die einzig zutreffende und zulässige Position zu repräsentieren, sondern der längst in aggressiver

¹ Framing-Manual. Unser gemeinsamer, freier Rundfunk ARD, o.J. (2017), online unter: https://cdn.netzpolitik.org/wp-upload/2019/02/framing_gutachten_ard.pdf [02.04.2019].

Weise gegen unliebsame, nicht konforme und oppositionelle Positionen vorgeht.

Auf Grundlage dieses Mainstreams fühlt sich auch die Thüringer Landesregierung stark genug, ganz offen gegen demokratische Kräfte vorzugehen, die ihr nicht genehm sind. Mit Pressemitteilungen und öffentlichen Aufrufen nehmen Parteipolitiker der Grünen, der SPD und der Linken den Staatsapparat in Beschlag und geben ihren Aussagen einen offiziellen Charakter, der ihnen nicht zusteht. Wiederholt hat der Thüringer Verfassungsgerichtshof diese Praxis kritisiert und untersagt.

Die Thüringer AfD-Fraktion setzt sich mit Nachdruck dafür ein, dass die verfassungsrechtlich garantierte Meinungsfreiheit nicht ausgehebelt oder unterlaufen wird und dass im politischen Wettstreit alle Meinungen vertreten werden können. In diesem Sinne hat die AfD-Fraktion im Thüringer Landtag auch ein Gesetz zur Sicherung von Meinungs- und Pressefreiheit eingebracht, mit den jüngsten Tendenzen, eine Zensur im Internet zu etablieren, entgegengetreten werden sollte. Solche Tendenzen sind inzwischen namentlich etwa im Netzwerkdurchsetzungsgesetz (Gesetz zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken) rechtswirksam geworden und sollen gerade für den Bereich des Internets künftig insbesondere auch durch die EU intensiviert werden, beispielsweise durch den Zwang, sogenannte „Uploadfilter“ installieren zu müssen, der Anbietern von Videos im Internet auferlegt wird.

Die AfD-Fraktion im Thüringer Landtag lehnt solche Formen der Zensur ab und besteht darauf, dass das Internet ein freies Medium bleiben muss. Daher haben wir auch ein Gesetz in das Thüringer Parlament eingebracht, das Zensur effektiver verhindern soll.

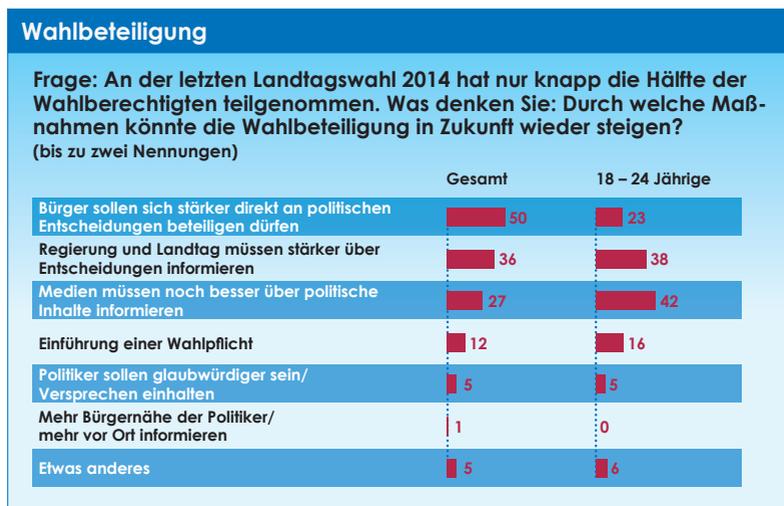
5. Mehr Abstimmungen durch das Volk

In der parlamentarischen Demokratie erteilt das Volk den Abgeordneten für die Dauer einer Legislaturperiode ein politisches Mandat. Die Abgeordneten, die über die politischen Parteien rekrutiert werden, wählen im Parlament den Regierungschef und damit die Regierung. Parlament und Regierung lenken sodann im Rahmen von Gesetz und Recht die Geschicke des Landes.

Dieses Regierungssystem hat viele Vorteile. Beispielsweise gewährleistet es die Kontinuität der politischen Arbeit und der politischen Problembehandlung und die Möglichkeit, dass sich Abgeordnete als Experten auch in schwierige Gesetzgebungsfragen einarbeiten können. Anders jedoch, als es der Gedanke der Demokratie nahelegt, bleibt es hierbei den Bürgern in der Regel verwehrt, auf konkrete politische Entscheidungen selbst Einfluss nehmen zu können. Ihre politische Mitwirkung beschränkt sich in der Regel auf die Wahl der Parlamentarier. Alle fünf oder vier Jahre dürfen die wahlberechtigten Bürger die Zusammensetzung der Parlamente bestimmen. In der Zeit dazwischen schauen sie dann zu, was die Politiker beschließen und tragen im Übrigen als Steuerzahler die Kosten der vom Parlament getroffenen Entscheidungen. Nur ein sehr geringer Anteil der Bürger engagiert sich darüber hinaus in den politischen Parteien oder in politischen Organisationen und Verbänden, um auf diesem Weg politische Mitwirkungsmöglichkeiten zu suchen.

Im Zusammenwirken mit dem von Politik und Medien suggerierten Eindruck, es gebe zum bisherigen Politikbetrieb keine Alternative, ist die Beschränkung der Bürger auf eine politische Zuschauerrolle einer der Gründe für die offiziell gern beklagte Politikverdrossenheit und eines damit einhergehenden Trends einer sinkenden Wahlbeteiligung.

Betrug diese beispielsweise zur ersten Thüringer Landtagswahl nach der Wiedervereinigung im Jahr 1990 noch 76,4 Prozent, so ist sie bei der Landtagswahl im Jahr 2014 inzwischen auf 52,7 Prozent gesunken. Erst mit der Gründung der AfD, mit der dem etablierten Politikbetrieb eine politische Alternative erwuchs, konnte dieser Trend in den zurückliegenden Jahren gebremst werden. Der Eintritt der AfD in die politische Arena Deutschlands führte zu einer neuerlichen Wählermobilisierung. Gleichwohl gilt es, an einer Steigerung der politischen Beteiligung des Volkes zu arbeiten und so auch auf eine dauerhafte Trendumkehr bei der Wahlbeteiligung hinzuwirken. Das erfordert entsprechende Initiativen, und zwar mit Blick sowohl auf die Landespolitik als auch auf kommunaler und auf Bundesebene.



Obwohl sich laut einer vom Landtag in Auftrag gegebenen Umfrage eine überwältigende Mehrheit von 92 Prozent der Thüringer Bürger als politisch interessiert bezeichnen, ist die Skepsis gegenüber dem politischen Prozess groß. Den Parteien wird es nicht mehr zugetraut, für das Wohl der Bürger zu streiten. Knapp ein Drittel der Bevölkerung glaubt, dass die Abgeordneten nur ihrer Partei verpflichtet sind. Die Menschen stehen fest zur Idee der Demokratie – aber sie lehnen eine demokratische Praxis ab, die ihnen zu wenig Mitbestimmung zubilligt. 50 Prozent der Bevölkerung sind der Meinung, dass mit einem stärkeren direkten Einfluss der Bürger an den politischen Entscheidungen die Wahlbeteiligung wieder steigen würde.²

Lebendige Demokratie heißt nach Überzeugung der Thüringer AfD-Fraktion, dass den Bürgern mehr und bessere Möglichkeiten der Mitbestimmung, das heißt namentlich: der Mitentscheidung eröffnet werden müssen und dass die Zuschauerdemokratie, in der sie alle vier oder fünf Jahre zur Wahlurne gerufen werden, in diesem Sinne fortzuentwickeln ist. Deswegen muss nach unserer Überzeugung die direkte Demokratie gestärkt werden.

Die direkte Demokratie fristet in Thüringen seit Jahrzehnten ein Schattendasein. Das überrascht nicht, denn die CDU, die zweieinhalb Jahrzehnte als größte Regierungspartei die politischen Geschicke des Freistaates in der Hand hielt, war schon immer der Meinung, dass das Volk in möglicher Passivität gehalten werden müsse. Zahlreiche Regelungen, die CDU-geführte Koalitionen in den Jahren ihrer Regierungsverantwortung beschlossen haben, sind Ausdruck eines tiefsitzenden Misstrauens gegenüber dem Volk. Überhöhte Quoren, zu kurze Sammlungsfristen oder ungenügende Einspruchsrechte sowie inhaltliche Beschränkungen sind Ausdruck dieser Bevormundungshaltung. Auch die anderen Parteien haben hieran

² Siehe Außenwahrnehmung des Thüringer Landtags. Ergebnisse einer repräsentativen Bevölkerungsbefragung im Freistaat Thüringen, dimap-Studie im Auftrag des Thüringer Landtags (17.11.2015), 19, die Graphik auf Seite 24 ist an diese Studie angelehnt; <https://docplayer.org/50473066-Aussenwahrnehmung-des-thueringer-landtags.html> [02.04.2019].

nichts geändert, die SPD etwa als langjähriger Koalitionspartner der CDU war mit der Entmündigung der Bürger immer ganz zufrieden.

Die in Thüringen seit 2014 herrschende rot-rot-grüne Regierungskoalition, in deren Reihen zwar gerne vollmundig von Mitbestimmung und Beteiligung geredet wird, hat an diesen Verhältnissen nichts geändert und sich bequem in der Zuschauerdemokratie eingerichtet. Es kommt Rot-Rot-Grün gelegen, dass eine unpopuläre Politik besser durchzusetzen ist, wenn das Volk keine effektiven Möglichkeiten hat, aufzubegehren. Daher belässt man es auf Landesebene lieber bei den ungenügenden und wenig praktikablen Bestimmungen zur direkten Demokratie und begnügt sich auf Bundesebene mit dem Fehlen von Volksbegehren und Volksentscheid.

Doch für eine lebendige Demokratie sind Volksabstimmungen und regelmäßige Referenden gerade unter den heutigen Bedingungen einer komplexen technischen Zivilisation unentbehrlich. Angesichts der Komplexität unserer Zivilisation verlassen sich die parlamentarischen Regierungen in zunehmendem Umfang auf Expertenurteile. Für Expertengutachten werden inzwischen Abermillionen Euro von Steuergeldern ausgegeben. Die so sich ausbreitende mittelbare Experten-herrschaft aber muss sich nach Überzeugung der Thüringer AfD-Fraktion in besonderem Maße dem Urteil der Bürger stellen, denn Experten stehen nicht in politischer Verantwortung für das Gemeinwohl und die aus Expertenmeinungen resultierenden politischen Regierungsentscheidungen kosten die Steuerzahler oft ungeheure Summen.

Daher ist es unumgänglich, dass effektive Möglichkeiten bestehen, entsprechende Entscheidungen dem Urteil des gesunden Menschenverstandes zu unterwerfen. Nur so ist es möglich, die um sich greifende Experten-herrschaft mit der Verantwortung für das Wohl des Volkes zu vermitteln.

Auch für das Parlament gilt, dass es stärker an den politischen Willen des Volkes gebunden werden sollte. Angesichts der komplexen Verhältnisse der technischen Zivilisation laufen Parlamentarier heute zunehmend Gefahr, das Gefühl dafür zu verlieren, was wichtig und dem Volk zumutbar ist. Wenn sich das Volk nicht verbindlich an der Gesetzgebung beteiligen kann, entfernen sich die Abgeordneten immer weiter von den Bürgern im Land. Wenn aber das Volk mahnend den Finger heben und die Parlamente daran erinnern kann, dass sie den Bürgern zu dienen haben, werden die Abgeordneten ihren Pflichten besser nachkommen.

Die Thüringer AfD-Fraktion macht sich deswegen für mehr Volksabstimmungen stark. In einer lebendigen Demokratie müssen sich die Arbeit des Parlaments und die Mitbestimmung der Bürger ergänzen. Wo immer es geht, muss die Beteiligung der Bürger seitens des Staates unterstützt und ihr keine Steine in den Weg gelegt werden.

Das bedeutet, dass das Quorum (also die für die Gültigkeit erforderliche Anzahl) der für Volksbegehren notwendigen Unterschriften abgesenkt werden muss. Wenn nämlich wie gegenwärtig binnen weniger Monate hunderttausende Unterschriften gesammelt werden müssen, damit ein Gesetzentwurf oder eine Forderung aus der Mitte des Volkes in den Landtag eingebracht werden kann, dann ist das de facto nichts anderes als die Verhinderung direkter Demokratie. Es gibt keinen Grund, warum es dem Volk nicht erleichtert werden soll, eigene Gesetzentwürfe oder Forderungen in den Landtag einzubringen. Es gibt vor allem keinen Grund, warum die Mitwirkung des Volkes an der Gesetzgebung sowie plebiszitäre Sachentscheidungen nicht mit allen dem Staat zur Verfügung stehenden Mitteln unterstützt werden sollten. Wir fordern deswegen die Absenkung der Quoren für Volksentscheide und eine stärkere Unterstützung der Bürger bei allen direktdemokratischen Verfahren.

Ebenso wie es ohne unangemessene Beschränkungen möglich sein muss, dass Gesetze und Sachforderungen durch das Volk in den Landtag eingebracht werden können, so müssen die Bürger auch die Möglichkeit haben, über Gesetze des Landtages das letzte Wort zu sprechen. Wir setzen uns deswegen auf Landesebene für verpflichtende und freiwillige Referenden ein, die es den Bürgern erlauben, Gesetze des Landtages zu kippen. Die Bürger müssen den Abgeordneten auf die Finger schauen – und das geht am besten, wenn sie Gesetze, die an der Lebenswirklichkeit vorbeigehen oder die zu unangemessen Belastungen für die Bürger führen, die Zustimmung verweigern können.

Bei wichtigen Themen wie Verfassungsänderungen oder gesellschaftlich besonders strittig diskutierten Themen muss nach unserer Überzeugung das Volk zwingend beteiligt werden. Ohne das zustimmende Votum des Volkes sollten nach Überzeugung der AfD-Fraktion beispielsweise Gebietsreformen nicht vorgenommen werden.

6. Tägliche Entscheidungen vor Ort

Die Bürger müssen nicht nur mittels effektiver direktdemokratischer Verfahren an Entscheidungen über Gesetze und Sachfragen mitwirken können. Die demokratische Beteiligung an den Problemen des Gemeinwesens ist vielmehr gerade auch auf kommunaler Ebene zu verbessern. In einer lebendigen Demokratie müssen die Bürger in den Kommunen die sie betreffenden Entscheidungen selbst treffen dürfen. Immer öfter machen Bürger allerdings die Erfahrung, dass über ihre Köpfe hinweg entschieden wird. Sei es bei der Errichtung von Windkraftanlagen oder Stromtrassen in unmittelbarer Nähe zu Siedlungen, sei es bei der horrend teuren Modernisierung der Straße vor dem Haus oder beim Moscheebau in der Landeshauptstadt. Bei all diesen Entscheidungen bleiben die Bürger letztlich als Zuschauer außen vor.

In vielen Fällen erfahren sie sogar erst von den Vorhaben, wenn es zu spät ist. In Erfurt beispielsweise hat die Stadt Bürger und Anwohner über einen geplanten Moscheebau bewusst getäuscht und den aktuellen Sachstand vorenthalten. So hat die Stadt Erfurt zwei verschiedene Bauvoranfragen bearbeitet, aber nur über eine die Öffentlichkeit informiert.

In der Folge erhält die Öffentlichkeit erst dann Kenntnis von den Projekten, wenn sie kaum noch Einfluss nehmen kann. Die Planungs-

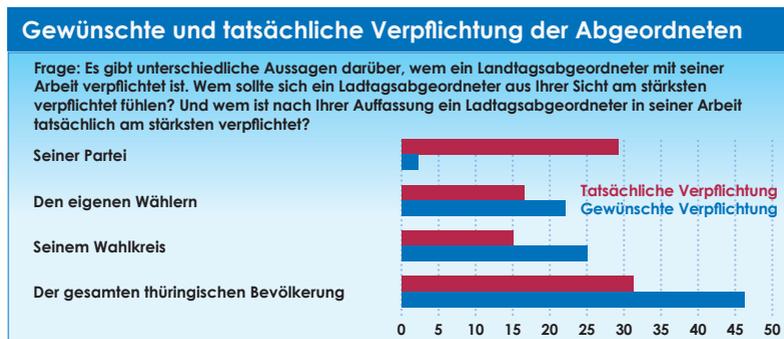
phase ist dann soweit fortgeschritten, dass Einwände zum Verfahren nicht mehr zum Erfolg führen können. In vielen Fällen bringt aber selbst diese Beteiligung nichts, denn die Mitwirkung der Bürger an Verwaltungsentscheidungen hat sich inzwischen längst als Scheinbeteiligung erwiesen. Zu keinem Zeitpunkt gibt es einen rechtlichen Anspruch darauf, dass die Einwände auch im Verfahren berücksichtigt werden müssen. Auch hier also hat sich eine Zuschauerdemokratie etabliert.

Vor allem im Verwaltungsverfahrensgesetz wird geregelt, welche Rechte die Bürger bei Verwaltungsentscheidungen haben. Die AfD-Fraktion sieht an dieser Stelle erheblichen Handlungsbedarf. Die Bürger müssen nicht nur frühzeitig und umfassend darüber informiert werden, was vor ihrer Haustür und in unmittelbarer Nähe ihres Wohnortes passiert. Sie müssen außerdem darauf vertrauen können, dass ihre Einwände und Anregungen auch tatsächlich in das Verfahren Eingang finden. Eine Scheinbeteiligung, bei der die Bürger zwar angehört, danach aber abgebugelt werden, braucht niemand und vergrößert lediglich die bürgerliche Entfremdung gegenüber Parteien und Politik.

Tatsächlich arbeitet die Politik der Altparteien gegenwärtig eher daran, die Rechte der Bürger stärker einzuschränken. So sollen durch eine Novelle des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes die Möglichkeiten der Bürger eingeschränkt werden, gegen Neubauten von Stromleitungen bzw. Stromtrassen rechtlich und politisch vorzugehen. Davon sind auch die Menschen in Thüringen betroffen, durch deren Bundesland die „SuedLink“-Stromtrasse gebaut werden soll. Auch angesichts solcher Entwicklungen fühlen sich viele Bürger an die totalitäre Herrschaftspraxis der DDR erinnert, die ihre ideologischen Projekte immer wieder gegen den Bürgerwillen durchsetzte.

7. Mitwirkung der Bürger anstatt Parteimonopole – für direkte Entscheidungen der Bürger

Das Grundgesetz sagt klipp und klar, dass die Parteien an der politischen Willensbildung mitwirken. An keiner Stelle steht indes geschrieben, dass die Parteien das Monopol der politischen Willensbildung ausüben sollen – und sich unter der Hand schließlich an die Stelle des Volkes setzen. Daher bedarf es der dargestellten Ergänzung der parlamentarischen und von den Parteien dominierten Demokratie um wirksame Elemente der direkten Demokratie. Solche Elemente haben auch Auswirkungen auf die Machtkonzentration bei den Parteien. Eine stärkere Mitwirkung der Bürger an politischen Entscheidungen sorgt nämlich nicht nur für eine bessere Streuung der Macht in der Gesellschaft, was dem Parteienmonopol in der Politik entgegenwirkt. Die breite demokratische Mitwirkung aller an zahlreichen Entscheidungen, die derzeit allein den Parlamenten und den Abgeordneten vorbehalten sind, ist außerdem auch eine Antwort auf die wahrgenommene Verkürzung politischer Entscheidungen auf Parteiinteressen. Zwar wünscht sich knapp die Hälfte aller Thüringer, dass Abgeordnete dem Volk dienen. Dieser Wunsch aber steht in einem deutlichen Gegensatz zur Wahrnehmung der Bürger, die gerade einmal zu einem Drittel der Meinung sind, dass die Abgeordneten tatsächlich dem Volk dienen.



Grafik nach: Außenwahrnehmung des Thüringer Landtags (siehe Fn. 2)

Die Machtmonopolisierung durch die Parteien geht weiter bei der Kandidatenaufstellung für Landtagswahlen. Faktisch besitzen die Parteien ein Monopol über die Listenaufstellung. Die Listenaufstellung erfolgt indes regelmäßig in Hinterzimmern. Am Wahltag dann darf der Wähler sein Kreuz setzen – auch, wenn er einzelne Kandidaten vielleicht gar nicht wählen möchte. Denn dass man eine bestimmte Partei unterstützt, bedeutet noch lange nicht, dass man auch deren gesamte Liste unterstützt. Wir fordern deswegen ein Mitbestimmungsrecht der Wähler über die Listenzusammensetzung, so wie es bei Wahlen zu kommunalen Parlamenten möglich ist. Die Parteien machen Kandidatenvorschläge und die Wähler stimmen entweder über komplette Listen oder über die einzelnen Kandidatenvorschläge ab, wobei sie die Möglichkeit erhalten, sich auch für Kandidaten unterschiedlicher Parteien zu entscheiden oder ihre Stimmen zu gewichten (Panaschieren und Kumulieren).

Ein solches Verfahren führt dazu, dass Kandidaten mehr Kontakt zu den Bürgern suchen und sich nicht allein auf die Parteiarbeit beschränken. Der Kontakt zwischen „denen da oben“ zum Volk wäre verbessert. So könnte eine Schwäche des derzeitigen parteidominierten politischen Systems behoben werden. Nicht einmal die Hälfte der Thüringer kennt gegenwärtig ihren Abgeordneten.

8. Landeswahlrecht: Für eine breitere politische Repräsentation

Das Wahlrecht in parlamentarischen Regierungssystemen steht vor einer doppelten Anforderung. Einerseits muss es stabile Mehrheitsverhältnisse im Parlament gewährleisten, um stabile Regierungen zu ermöglichen, andererseits soll es der Pluralität der politischen Positionen und der politischen Parteien gerecht werden. Die Wahlsysteme in Bund und Ländern suchen dieser doppelten Anforderung durch ein Verhältniswahlrecht in Kombination mit sogenannten Sperrklauseln gerecht zu werden. Sperrklauseln besagen, dass eine politische Partei einen bestimmten Anteil der Wählerstimmen erreichen muss, um überhaupt in das Parlament einziehen zu dürfen. Die Sperrklauseln liegen bei Bundestagswahlen und allen Landtagswahlen bei fünf Prozent.

Über Jahrzehnte hinweg haben die Fünf-Prozent-Sperrklauseln zweifellos dazu beigetragen, stabile Regierungsverhältnisse in Deutschland zu gewährleisten. Im Zusammenspiel mit den Tendenzen einer ausgreifenden Durchdringung der Gesellschaft durch die Parteien einerseits und der Durchsetzung eines öffentlichen Meinungskonformismus, die sich gerade auch unter Mitwirkung der Parteien verfestigt, erweist sich die Fünf-Prozent-Hürde in den letzten Jahren allerdings als ein Faktor der Erstarrung des Parteiensystems und der

politischen Landschaft in Deutschland. Diese Erstarrung wirkt zugunsten eines Machtmonopols der Altparteien und zuungunsten neuer, gerade auch oppositioneller politischer Strömungen. Dadurch wiederum befördert sie die Entfremdung nicht zuletzt solcher Bürger von der Politik, die ihre Positionen von den etablierten Parteien nicht vertreten sehen. Viele wenden sich dann von der Politik im Allgemeinen und Wahlen im Besonderen ab, weil sie die Stimmabgabe für Parteien, die unter der Fünf-Prozent-Hürde bleiben, als vergeudet und dadurch die Etablierung neuer politischer Strömungen als chancenlos wahrnehmen.

Vor diesem Hintergrund befürwortet die Thüringer AfD-Fraktion eine Absenkung der Sperrklausel im Landeswahlrecht auf drei Prozent. Eine solche Absenkung der Sperrklausel ermöglicht eine breitere Basis parlamentarischer Repräsentation und trägt so zur Belebung der Demokratie bei.

Ein Weg, die Repräsentativität der Wahlen zu vergrößern und Stimmen bei Wahlen durch die Sperrklausel nicht „verloren“ gehen zu lassen, ist zudem das sogenannte „Alternativstimmenmodell“. Es soll verhindern, dass Wählerstimmen wertlos werden, wenn einer Partei der Einzug in das Parlament wegen des Scheiterns an der Sperrklausel misslingt. Dazu soll jeder Wähler die Möglichkeit haben, bei der Wahl eine zweite Partei anzugeben, der er seine Stimme (Alternativstimme) für den Fall gibt, dass die Partei, die seine erste Wahl ist, an der Sperrklausel scheitert. Auf diese Weise „verfällt“ seine Stimme nicht einfach, sondern kann einer weiteren Partei seiner Wahl zugutekommen. Über die Einführung eines solchen Modells in Thüringen muss nach unserer Überzeugung ernsthaft nachgedacht werden.

9. Freiheit, rechtliche Gleichheit und Allgemeinheit der Wahl bewahren: Gegen Quoten im Wahlrecht

Die Fraktionen von Grünen, Linke und SPD haben mit ihrer Mehrheit im Thüringer Landtag ein Gesetz beschlossen, das vorschreibt, dass die Parteien bei der Kandidatenaufstellung für Wahlen gleich viele männliche wie weibliche Kandidaten nominieren müssen. Damit soll auf dem Weg gesetzlichen Zwanges eine „paritätische Vertretung von Frauen in den Parlamenten“ erreicht werden. Die Linksgrünen in Thüringen folgen damit dem Beispiel Brandenburgs oder der Position, die etwa von Bundesjustizministerin Barley (SPD) vertreten wird.

Die Thüringer AfD-Fraktion lehnt eine Zwangsquote im Wahlrecht als verfassungswidrig ab. Nach der Thüringer Verfassung (Art. 46 Absatz 1 ThürVerf) wie nach dem Grundgesetz (Art. 38 Absatz 1 GG) müssen Wahlen frei, rechtlich gleich und allgemein sein.³ Das bedeutet unter anderem, dass sich jeder Bürger gleichermaßen um jeden Platz auf einer Wahlliste bewerben darf – und zwar ohne Ansehen irgendwelcher persönlichen Merkmale. Gleichheit der Wahl bedeutet in diesem Zusammenhang, dass alle das gleiche Recht haben, sich um einen Listenplatz zu bewerben.

³ Die Wahlrechtsgrundsätze der Freiheit, Gleichheit und Allgemeinheit werden durch die beiden Prinzipien ergänzt, dass Wahlen unmittelbar und geheim sein müssen.

Die hinter der Forderung einer zwangsweise durchzusetzenden paritätischen Frauenquote stehende Vorstellung beruht nicht zuletzt auf der falschen Auffassung des Parlaments als Vertretung von Gruppeninteressen. Das ist letztlich die Vorstellung ständischer Repräsentation, die für die vorneuzeitliche ständische Gesellschaft charakteristisch war. Danach soll eine repräsentative Körperschaft eine Versammlung von Vertretern gesellschaftlicher Gruppen sein, soll den Bevölkerungsaufbau gewissermaßen widerspiegeln. Diese Konzeption ständischer Repräsentation, die sich seit einiger Zeit auf der politischen Linken zunehmender Beliebtheit erfreut, ist mit der modernen Volksrepräsentation nicht vereinbar.

Die Volksrepräsentation steht auf dem Fundament der Volkssouveränität, wonach die Staatsgewalt vom Volk ausgeht. Das Volk übt seine Souveränität in Wahlen und Abstimmungen aus. Das Parlament ist von daher die Vertretung des gesamten Volkes, was das Grundgesetz wie die Thüringer Verfassung ausdrücklich festlegen. Dass das Volk das Subjekt der Wahlen ist – und nicht einzelne Gruppen des Volkes – spiegelt der Wahlrechtsgrundsatz der Allgemeinheit von Wahlen wieder, der insoweit direkt mit der Volkssouveränität zusammenhängt. Die Abgeordneten in unseren Parlamenten sind nicht Stellvertreter dieser oder jener gesellschaftlichen Gruppe, auch nicht einer biologisch qualifizierten Gruppe, sondern des ganzen Volkes. Insofern bedeutet Gleichheit der Wahl auch nicht: Gleicher (oder proportionaler) Anteil irgendwelcher Gruppen.

Verfassungswidrige Regelungen zur Durchsetzung von Quoten wird es mit der Thüringer AfD-Fraktion nicht geben.

10. Wahlrecht und Verantwortung gehören zusammen

Die rot-rot-grüne Thüringer Regierungskoalition ist bestrebt, das aktive Wahlrecht auch auf nicht volljährige Personen auszuweiten. Der Versuch, das Alter für das aktive Wahlrecht bei Landtagswahlen auf 16 Jahre abzusenken, scheiterte, da eine solche Regelung einer verfassungsändernden Mehrheit bedarf, über die Rot-Rot-Grün nicht verfügt. Dagegen dürfen infolge einer mit der Koalitionsmehrheit beschlossenen Gesetzesänderung von 2015 jetzt auch 16jährige Personen an Thüringer Kommunalwahlen teilnehmen.

Für eine Absenkung des Wahlalters wird vordergründig ins Feld geführt, dass sich so die Wahlbeteiligung steigern ließe oder dass man jungen Menschen die politische Teilhabe ermöglichen wolle. Das eigentliche Ziel solcher Maßnahmen ist aber ein anderes: In der Annahme, dass die politische Sympathie von Jugendlichen eher dem linken Teil des Parteienspektrums gehört, hoffen Linke, SPD und Grüne, auf diese Weise Wähler zu gewinnen.

Die Thüringer AfD-Fraktion ist überzeugt, dass eine ausgewogene, parteipolitisch neutrale politische Bildung an unseren Schulen wichtig ist und dass sich Jugendliche auch vor Vollendung des 18. Lebensjahres politisch engagieren dürfen und sollen. Gleichwohl lehnen wir die Herabsetzung des Wahlalters auf 16 Jahre bei Wahlen ab.

Für uns bleibt der Zusammenhang von Volljährigkeit und Wahlrecht entscheidend: Von einer volljährigen Person, die für ihr eigenes Leben die volle Verantwortung trägt, die auch ohne Einschränkung rechtsfähig ist, können wir erwarten, dass sie auch in öffentlichen Belangen verantwortlich entscheidet. Daher auch haben volljährige Personen nicht nur das aktive, sondern auch das passive Wahlrecht, dürfen also in politische Ämter gewählt werden.

Wenn die Befürworter einer Wahlalterabsenkung feststellen, dass 16jährige nicht weniger politisch verantwortlich entscheiden könnten, wäre es nur konsequent, auch das Alter für das passive Wahlrecht abzusenken. Gerade dies hat Rot-Rot-Grün aber bei der Änderung des Thüringer Kommunalwahlgesetzes nicht getan. Passiv wahlberechtigt ist man auch auf kommunaler Ebene weiterhin erst mit Erreichen der Volljährigkeit.

Die ersten Erfahrungen mit dem neuen Kommunalwahlrecht zeigen im Übrigen, dass gerade die linken und grünen Parteien versuchen, die jugendlichen Wähler im Wahlkampf mit simplifizierenden politischen Botschaften und mit Stimmungsmache anzusprechen, um sie zu gewinnen. Auf solche Weise wird das Niveau der politischen Auseinandersetzung in unverantwortlicher Weise gesenkt. Im Übrigen ist bemerkenswert, dass die Betroffenen selbst einer Absenkung des Wahlalters auf 16 Jahre überwiegend skeptisch gegenüberstehen. Verschiedene Studien brachten zum Vorschein, dass die Befürworter des Wahlrechts mit 16 unter Jugendlichen in der Minderheit sind. Wohl aus diesem Grund hat man bei einer Anhörung im Thüringer Landtag, die sich mit der Thematik befasste, Vertreter von Jugendlichen gar nicht erst angehört.

Der Zusammenhang von Wahlberechtigung und Verantwortung bleibt für uns auch hinsichtlich solcher Personen maßgebend, die sich

mit Blick auf ihre Angelegenheiten namentlich aufgrund elementarer psychischer Beeinträchtigung in gesetzlicher Betreuung bzw. Unterbringung befinden und bisher vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Ein solcher Wahlrechtsausschluss findet seine Begründung darin, dass die betroffenen Personen nicht in der Lage sind, selbständig eine reflektierte und freie Wahlentscheidung zu treffen. In entsprechenden Wahlrechtsausschlüssen ist nach unserer Überzeugung weder eine Diskriminierung noch ein Verstoß gegen Menschenrechte zu sehen.

Daher lehnte die Thüringer AfD-Fraktion im Thüringer Landtag einen entsprechenden Gesetzentwurf der rot-rot-grünen Koalitionsfraktionen ab. Der mit der rot-rot-grünen Mehrheit beschlossene Gesetzentwurf schafft Wahlrechtsausschlüsse bei Thüringer Kommunal- und Landtagswahlen ab. Es ist nunmehr zu befürchten, dass gesetzlich betreute Personen bei Wahlen unter dem Einfluss Dritter (Betreuungspersonen) ihre Stimme abgeben – und dann de facto auch weiterhin keine freie Wahlentscheidung treffen können.

11. Demokratie ohne Demos? Gegen die Preisgabe der Selbstbestimmung des Volkes

Die rot-rot-grüne Regierungskoalition verfolgt bekanntlich das Projekt der Schaffung einer multikulturellen Gesellschaft in Thüringen.

Im Sinne dieses Bestrebens versucht die Koalition auch, das Wahlrecht umzugestalten. Ausdrücklich heißt es im Koalitionsvertrag von Rot-Rot-Grün, das Wahlrecht sei so auszuweiten, dass „möglichst viele Menschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit, die in Thüringen leben, Wahl- und Abstimmungsrecht auf allen Ebenen erhalten“. Es soll das traditionelle demokratische Wahlrecht, nach dem alle erwachsenen Deutschen an die Urne treten dürfen, für alle Menschen geöffnet werden.

Das demokratische Wahlrecht, das seinen Begriff vom Demos, das heißt vom Begriff des Volkes ableitet, soll in ein kosmopolitisches Wahlrecht aller Menschen umgewandelt werden. Erste Umsetzungsschritte in diese Richtung hat die rot-rot-grüne Koalition bereits unternommen, indem sie im Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) die Stimm-berechtigung bei Einwohneranträgen auf alle Einwohner einer Kommune, also auch auf Ausländer aus EU-Staaten wie Nicht-EU-Staaten, ausweitete.



Das Beschreiten dieses Weges ist der Beginn eines Prozesses, der darin enden soll, dass die Deutschen nicht mehr selbstbestimmt über ihre Angelegenheiten entscheiden können. Das hätte allerdings mit einer Demokratie, die von der Souveränität des Volkes ausgeht, nichts mehr zu tun. Die AfD-Fraktion im Thüringer Landtag lehnt jeglichen Versuch ab, der die deutsche Demokratie in eine kosmopolitische Pseudodemokratie zu verwandeln und damit abzuschaffen sucht.

12. Der Staat als Beute – und was dagegen zu tun ist

In parlamentarischen Regierungssystemen entscheiden die Abgeordneten in den Parlamenten als Gesetzgeber auch über diejenigen Regelungen, die sie selbst betreffen. Das ist unumgänglich, bringt aber in mancherlei Hinsicht besondere Probleme mit sich, weil die Abgeordneten der Versuchung ausgesetzt sind, sich selbst Vorteile zu verschaffen. Vor allem hinsichtlich der Diätenzahlung oder auch hinsichtlich der Größe des Parlaments (und damit der Zahl der Abgeordneten) gibt es immer wieder kritische öffentliche Diskussionen, weil sich hier das Gerechtigkeitsgefühl der Bürger angesprochen fühlt. Die Bürger nämlich haben üblicherweise nicht die Möglichkeit, über ihren Lohn oder ihr Gehalt selbst zu verfügen oder ihren Betrieb zu vergrößern. Wenn die Bürger aber nicht nur zur Kenntnis nehmen, dass genau dies für die Abgeordneten nicht gilt, und wenn der Eindruck entsteht, dass die Abgeordneten sich selbst großzügig versorgen, während sie den Bürgern immer neue Belastungen auferlegen, wenn die Bürger also zur Überzeugung kommen, dass die Abgeordneten den Staat als Beute betrachten, dann kann dies das Vertrauen in die parlamentarische Demokratie durchaus erschüttern.

Die Bürger wissen sehr wohl, dass auch die Politik Geld kostet und wollen Politikern angemessene Leistungen keineswegs vorenthalten. Wenn aber die Wahrnehmung entsteht, die Abgeordneten würden

sich ungerechtfertigt bereichern, und wenn dadurch Vertrauen in die Politik verloren geht, wird man zu Recht skeptisch. Dass diese Wahrnehmung nicht trügt, zeigt ein Blick auf die Entwicklung der Abgeordnetenentschädigungen im Bundestag: Sie steigen von 7.339 € im Jahr 2008 auf 9.541 € im Jahr 2018. Eine solche Diätensteigerung von 30 Prozent ist von der allgemeinen Lohn- und Gehaltsentwicklung vollständig abgekoppelt.

Eine Bereicherung der Politiker auf Kosten der Steuerzahler ist für die lebendige Demokratie ebenso Gift wie Wahlversprechen, die nicht gehalten werden. Daher hat die AfD-Fraktion in den vergangenen Jahren mit mehreren Gesetzentwürfen einige Pfründe der Abgeordneten im Thüringer Landtag abschaffen wollen. Hierher gehört auch, dass wir eine vernünftige Verkleinerung des Landtages für geboten halten. Nach unserer Meinung sind für Thüringen mit seinen etwa 2 Millionen Einwohnern 62 Landtagsabgeordnete völlig ausreichend, um die Geschicke des Landes zu lenken. Mit dieser Abgeordnetenzahl näherte man sich dem deutschlandweiten Durchschnitt von Abgeordneten im Verhältnis zu Einwohnern an. Während nämlich ein Thüringer Abgeordneter etwa 25.000 Einwohner repräsentiert, kommen im Bundesdurchschnitt auf einen Landtagsabgeordneten ca. 43.000 Einwohner. Thüringen leistet sich damit eines der verhältnismäßig größten Landesparlamente in Deutschland – und zwar auf Kosten der Steuerzahler. Die AfD-Fraktion hat einen Gesetzentwurf zur Verkleinerung des Landtages eingebracht, der indes von den anderen Fraktionen abgelehnt wurde.

Ein weiteres Manko des Thüringer Parlamentarismus besteht darin, dass die Abgeordneten hier Jahr für Jahr automatisch eine Anpassung ihrer Diäten erhalten (sog. Diätenautomatismus). Diese automatische Anpassung war seit 1995 stets eine Erhöhung und findet weithin ohne öffentliche Debatte statt. Von Anfang 2015 bis heute haben

die Abgeordnetenentschädigungen um etwa 400 Euro auf jetzt über 5.600 Euro (Grundentschädigung) zugelegt.

Eine besondere Ungerechtigkeit und Besserstellung gegenüber der Masse der Beschäftigten erlauben sich die Abgeordneten des Thüringer Landtages mit ihren Abgeordnetenrenten. Während sich die durchschnittliche Rentenhöhe nach einem 40-jährigen Arbeitsleben in der Gesetzlichen Rentenversicherung auf gut 1.000 Euro beläuft, erhalten Abgeordnete bereits nach sechsjähriger Mitgliedschaft im Parlament eine Rente von knapp 1.400 Euro. Diese steigt dann mit jedem Jahr an und bereits nach 20 Jahren im Parlament summiert sich die Rente auf über 3.800 Euro.

Ungerecht, aber auch ungerechtfertigt bleibt es, dass sich die Abgeordnetenfinanzierung teilweise der steuerrechtlichen Systematik entzieht. So erhalten sie zusätzlich zu den 5.600 Euro Grundentschädigung noch einmal eine Aufwandsentschädigung in Höhe von ca. 2.000 bis zu 2.700 Euro. Diese muss weder versteuert werden, noch müssen Abgeordnete Rechenschaft ablegen, wofür dieses Geld eingesetzt wird.

Auf kaum ein Thema reagierten die Thüringer Abgeordneten von CDU, SPD, Linke und Grüne so gereizt wie auf dasjenige ihrer Pfründe. Mit allen Mitteln wurde stets versucht, die von der AfD-Fraktion angestoßenen entsprechenden Plenarberatungen in die Nacht zu verschieben. Doch wie sie auch mauern mögen, die AfD-Fraktion wird sich weiterhin gegen diese unfaire Besserstellung auf Steuerzahlerkosten einsetzen.



Dokumentation parlamentarischer Initiativen der AfD-Fraktion im Thüringer Landtag

Die AfD-Fraktion im Thüringer Landtag hat in der sechsten Legislaturperiode eine Reihe parlamentarischer Initiativen zur Stärkung einer lebendigen Demokratie ergriffen, die im Folgenden aufgelistet werden. Drei dieser Initiativen drucken wir im Anschluss vollständig ab.

Parlamentarische Anträge der Thüringer AfD-Fraktion zur lebendigen Demokratie:

- Direkte Demokratie stärken – Voraussetzungen für eine aktive Beteiligung der Bürger bei Abstimmungen auf kommunaler, Landes- und Bundesebene schaffen (Drs. 6/986)
- Landtagsverkleinerung endlich umsetzen – Arbeitseffizienz des Thüringer Landtags steigern! (Drs. 6/2266)
- Anpassung der Thüringer Wahlordnungen zum Schutz der Privatsphäre von Kandidaten (Drs. 6/6319)

Gesetzentwürfe der Thüringer AfD-Fraktion zur lebendigen Demokratie:

- Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaats Thüringen und des Thüringer Abgeordnetengesetzes (Drs. 6/780)
- Fünftes Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaats

Thüringen (Gesetz über die Trennung von Amt und Mandat) (Drs. 6/1100)

- Fünftes Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaats Thüringen (Gesetz zur Mitwirkung der Bevölkerung bei Gebiets- und Bestandsänderungen) (Drs. 6/1633)
- Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes und über den Neuzuschnitt der Wahlkreise (Drs. 6/2135)
- Gesetz zur Änderung des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (Drs. 6/2139)
- Dreizehntes Gesetz zur Änderung des Thüringer Abgeordnetengesetzes (Gesetz zur Neuregelung der Zusatzentschädigung für Vizepräsidenten des Thüringer Landtags und der zusätzlichen steuerfreien Aufwandsentschädigung für die Vorsitzenden der Ausschüsse) (Drs. 6/2265)
- Fünftes Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaats Thüringen (Gesetz zur Einführung von Verfassungsreferenden) (Drs. 6/2559)
- Dreizehntes Gesetz zur Änderung des Thüringer Abgeordnetengesetzes (Gesetz zur Anpassung der Altersentschädigung der Abgeordneten) (Drs. 6/3438)
- Fünftes Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaats Thüringen (Gesetz zur Neuregelung der Sperrklausel) (Drs. 6/3939)
- Siebtes Gesetz zur Änderung des Thüringer Landeswahlgesetzes (Gesetz zur Absenkung der Sperrklausel) (Drs. 6/3940)
- Fünftes Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaats Thüringen – Konkretisierung des verfassungsrechtlichen Zensurverbots zum Schutz der Medien- und Meinungsfreiheit (Medien- und Meinungsfreiheitssicherungsgesetz) (Drs. 6/4063)

Antrag**der Fraktion der AfD vom 02.09.2015**

Direkte Demokratie stärken – Voraussetzungen für eine aktive Beteiligung der Bürger bei Abstimmungen auf kommunaler, Landes- und Bundesebene schaffen

I. DER LANDTAG STELLT FEST, DASS

1. sich das System der mittelbaren Demokratie mit dem Landtag als Zentrum der politischen Willensbildung in Thüringen bewährt hat,
2. trotz der Akzeptanz der repräsentativen Demokratie von der Mehrheit der Bevölkerung eine Unzufriedenheit über die ungenügende Einbindung der Bürger in politische Entscheidungen besteht,
3. die Demokratie in Thüringen vor der Herausforderung steht, politische Abläufe neu zu gestalten, um den Bürgern mehr Mitspracherechte einzuräumen,
4. die hierfür vorhandenen Instrumente auf kommunaler und Landesebene ungenügend gestaltet sind und einer Überarbeitung bedürfen und
5. das Fehlen direktdemokratischer Mitwirkungsrechte auf Bundesebene einen Mangel für die deutsche Demokratie darstellt.

II. DER LANDTAG FORDERT DIE LANDESREGIERUNG AUF,

1. mit einem Gesetzentwurf das derzeitige Regelwerk der direktdemokratischen Mitwirkungsrechte auf kommunaler Ebene zu vereinfachen und dabei
 - a) die freie Sammlung und die Amtseintragung zugleich zu ermöglichen und sie zukünftig einzig „Sammlung“ zu nennen,
 - b) die Frist für die Sammlung auf sechs Monate zu verlängern,
 - c) die Anzahl der zu leistenden Unterschriften bei der Sammlung auf

- fünf Prozent der Stimmberechtigten festzuschreiben,
- d) eine Frist für den nach erfolgreichem Bürgerbegehren durchzuführenden Bürgerentscheid von höchstens vier Monaten verbindlich festzulegen,
- e) Bürgerentscheide im Vorfeld und im Nachgang von Kommunal- und Bürgermeisterwahlen sowie am Wahltag selbst zu ermöglichen und
- f) die Quoren beim Bürgerentscheid abzuschaffen;

2. mit einem Gesetzentwurf die Hürden direktdemokratischer Mitwirkung auf Landesebene abzusenken und dabei insbesondere
 - a) die freie Sammlung und die Amtseintragung zugleich zu ermöglichen und sie zukünftig einzig „Sammlung“ zu nennen,
 - b) die Frist für die Sammlung auf sechs Monate zu verlängern,
 - c) die Sammlung in Behörden, Gerichten und Betrieben des Beherbergungs- und Gaststättengewerbes, Arztpraxen und Kanzleien zu erlauben,
 - d) die Eintragung in die Unterschriftenliste bei der Sammlung unabhängig vom Wohnort in allen Gemeinden zu ermöglichen,
 - e) das Quorum für Volksentscheide zu einfachen Gesetzen zu streichen und
 - f) die Quorumsregelung für Volksentscheide zu Verfassungsänderungen zu überarbeiten und die Anzahl der notwendigen Stimmen für das Überwinden der Hürde an die Wahlbeteiligung zur vorherigen Landtagswahl zu koppeln;

3. sich im Bundesrat für eine Stärkung direktdemokratischer Mitwirkungsrechte auf Bundesebene einzusetzen und mit einer Bundesratsinitiative einen Gesetzentwurf zur Änderung des Grundgesetzes einzubringen, die Volksentscheide zu Themen der ausschließlichen Gesetzgebung des Bundes und der konkurrierenden Gesetzgebung ermöglicht.

BEGRÜNDUNG:

Artikel 20 Grundgesetz sieht die Mitwirkung des Volkes sowohl durch Wahlen als auch durch Abstimmungen vor. Faktisch ist der politische Entscheidungsprozess allerdings mediatisiert und in die Hände von Parlamentariern und Parteien gelegt. Der Vertrauensverlust und die Parteien- und Politikverdrossenheit haben zu einem Absinken der Wahlbeteiligung bei Landtagswahlen in Thüringen auf zuletzt 52,7 Prozent geführt. An der traditionell durch höhere Wahlbeteiligung gekennzeichneten Bundestagswahl nahmen im Jahr 2013 weniger als 70 Prozent teil. Um die Legitimation des politischen Systems zu erhalten und zu stärken, müssen Wege zu mehr Mitwirkung des Volkes an politischen Entscheidungsprozessen gefunden werden. Der Wahlakt allein ist hierfür nicht mehr ausreichend.

Die für Thüringen vorgesehenen direktdemokratischen Verfahren stellen eine Möglichkeit dar, um die Bürger für die Mitwirkung an der Landes- und Kommunalpolitik zu gewinnen. Problematisch erweist sich jedoch deren Ausgestaltung. Die Vorgaben in der Verfassung des Freistaats Thüringen, im Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Bürgerantrag, Volksbegehren und Volksentscheid und in der Thüringer Kommunalordnung erschweren den Bürgern die aktive Mitwirkung. Sie zeichnen sich durch hohe Hürden in Form von Quoren und komplizierten Verfahrensweisen bei der Unterschriften- und Stimmabgabe aus. Der Antrag benennt diese Defizite und fordert gesetzgeberische Maßnahmen, die die aufgezeigten Mängel beheben.

Das Fehlen von Volksentscheiden auf Bundesebene erweist sich als gravierender Mangel der deutschen Demokratie. Wichtige Entscheidungen der Bundespolitik sind dem Korrektiv direktdemokratischer Entscheidungen völlig entzogen. Der Freistaat Thüringen soll sich vor diesem Hintergrund mit einer Bundesratsinitiative für eine Grundgesetzänderung zur Einführung von Volksabstimmungen auf der Ebene der Bundespolitik stark machen.

Gesetzentwurf der Fraktion der AfD vom 25.08.2016**Fünftes Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaats Thüringen
(Gesetz zur Einführung von Verfassungsreferenden)**

A. REGELUNGSBEDÜRFNIS

Die Verfahren zur direkten Demokratie verwehren den Bürgern in Thüringen die Mitwirkung an der parlamentarischen Gesetzgebung auf Landesebene. Statt die direkte mit der repräsentativen Demokratie zu verflechten, ermöglicht die Thüringer Verfassung kaum Interaktionen zwischen der Volksgesetzgebung und dem Parlament. Beide Formen demokratischer Gesetzgebung stehen sich isoliert gegenüber und gestatten keine Zusammenarbeit des Volkes mit seinen Repräsentanten. Seinen Handlungsspielraum zur Erweiterung der Gesetzgebungsverfahren hat der Gesetzgeber über ein Viertel Jahrhundert nicht genutzt. Verfassungsänderungen sind die wichtigsten politischen Vorhaben, da sie die Grundlagen des Staatswesens verändern. Nach geltendem Recht kann das Volk bei diesen bedeutenden Gesetzgebungsverfahren kein Mitspracherecht ausüben und nicht als Korrektiv wirken. Ohne das Votum des Volkes fehlt jedoch die Kontrolle parlamentarischer Entscheidungen durch den Souverän. Der Grundsatz der Volksherrschaft gebietet eine Beteiligung der Bürger an allen Verfassungsänderungen. Im Zuge einer öffentlichen Debatte um die Stärkung der direkten Demokratie steht die Einführung fakultativer Referenden im Rahmen einer Änderung des Artikels 83 der Verfassung des Freistaats Thüringen zur Diskussion. Mit ihrer Einführung wird das Ziel der besseren Bürgerbeteiligung bei zukünftigen Gesetzgebungsverfahren verbunden. Glaubwürdigkeit erlangt die Einführung fakultativer Referenden jedoch erst, wenn dem Volk die Mitarbeit an dieser Verfassungsänderung ermöglicht wird. Wenn der Thüringer Landtag

die Bürger stärker an der Gesetzgebung beteiligen möchte, darf sich die Rolle des Souveräns bei der Erarbeitung der verfassungsrechtlichen Grundlagen nicht auf die eines Zuschauers beschränken, sonst würde die Intention ad absurdum geführt. Nur wenn die Verfassungsänderung zur Einführung fakultativer Referenden zusammen mit dem Volk erarbeitet und durch das Volk bestätigt wird, lässt sich von echter Mitwirkung sprechen.

B. LÖSUNG

Der Thüringer Landtag schafft die Voraussetzungen, um das Volk zukünftig an Verfassungsänderungen mitwirken zu lassen. Die Thüringer Verfassung wird für dieses Ziel um ein obligatorisches Referendum bei Verfassungsänderungen erweitert. Diese Verfassungsänderung würde dem Volk bereits die Mitwirkung an der geplanten Einführung fakultativer Referenden ermöglichen. Die obligatorischen Referenden bei Verfassungsänderungen orientieren sich an den Verfassungsreferenden in Hessen und Bayern.

C. ALTERNATIVEN

Alternativ könnten die Quoren zur Mitwirkung des Volkes an der Gesetzgebung gesenkt werden, um die Bürgerbeteiligung zu vereinfachen. Zukünftig sollen die direkte und die repräsentative Demokratie in Verfassungsfragen in einen einheitlichen Gesetzgebungsprozess übergehen. Dieses Ziel lässt sich am besten mit der verbindlichen Mitwirkung des Volkes über das Referendum erreichen.

Fünftes Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaats Thüringen (Gesetz zur Einführung von Verfassungsreferenden)

Der Landtag hat mit der nach Artikel 83 Abs. 2 Satz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen erforderlichen Mehrheit das folgende Gesetz beschlossen:

ARTIKEL 1

Artikel 83 Abs. 2 Satz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen vom 25. Oktober 1993, die zuletzt durch Gesetz vom 11. Oktober 2004 (GVBl. S. 745) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

„Der Landtag kann ein solches Gesetz nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschließen; das Volk muss dem Gesetz mit der Mehrheit der Abstimmenden zustimmen.“

ARTIKEL 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft

BEGRÜNDUNG:

Zu Artikel 1

Die Trennung der unmittelbaren von der repräsentativen Demokratie ist Ausdruck des tradierten Demokratieverständnisses, welches die Teilhabe des Volkes an der Gesetzgebung auf ein Minimum reduziert. Die Mitwirkung der Allgemeinheit an der Landesgesetzgebung beschränkt sich im Wesentlichen auf die Stimmenabgabe alle fünf Jahre. Zugleich erzwingen die hohen Hürden der direktdemokratischen Verfahren deren sparsamen Einsatz. Die Einführung obligatorischer Referenden führt zukünftig zu einer Partizipation des Volkes an allen Verfassungsänderungen. Änderungen der Verfassung berühren die

Grundfeste des politischen Systems und der staatlichen Machtausübung. Sie sind deswegen die wichtigsten Gesetze, an denen die Beteiligung der Bürger durch Volksentscheid sichergestellt werden muss. Die Intention einer stärkeren Bürgerbeteiligung in den Gesetzgebungsverfahren wird mit dieser Verfassungsänderung für die wichtigsten Gesetze verwirklicht.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten

Gesetzentwurf der Fraktion der AfD vom 22.05.2017

Siebtes Gesetz zur Änderung des Thüringer Landeswahlgesetzes (Gesetz zur Absenkung der Sperrklausel)

A. PROBLEM

Die jetzt geltende Sperrklausel verhindert, dass Parteien in den Landtag einziehen, die in einer Landtagswahl weniger als fünf Prozent der gültigen Stimmen erhalten haben. Sie soll mit dieser Ausschlusswirkung einer übermäßigen Fragmentierung des Landtags entgegenwirken, seine Funktionalität gewährleisten und damit zum Erhalt der staatlichen Ordnung beitragen. Das Bundesverfassungsgericht hat Ausnahmen von der Gleichheit des Erfolgswertes nur in besonders zwingenden Gründen für zulässig erklärt (Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts [BVerfGE] 1, 208 – Sperrklausel). Insbesondere muss der Gesetzgeber eine solche Ausnahme einer beständigen Prüfung unterziehen. Eine einmal als zulässig angesehene Sperrklausel darf nicht als für alle Zeiten verfassungsrechtlich unbedenklich angesehen werden. Wenn der Wahlgesetzgeber veränderte Umstände vorfindet, so muss er sie berücksichtigen (vergleiche BVerfGE 120, 82; 129, 300). Aufgrund einer steigenden Anzahl von Bürgern, die sich vom politischen System nicht mehr vertreten fühlen, sichert die Sperrklausel durch den Ausschluss von Parteien aus dem Parlament nicht den Erhalt der staatlichen Ordnung, sondern trägt im Gegenteil zum Verlust von Legitimation bei.

B. LÖSUNG

Durch eine Änderung des Thüringer Landeswahlgesetzes wird die Sperrklausel zum Einzug in den Thüringer Landtag von fünf auf drei Prozent abgesenkt, um eine breitere politische Repräsentation zu

ermöglichen und um dem Verlust von Wählerstimmen bei der Landtagswahl entgegenzuwirken.

C. ALTERNATIVEN

Das Alternativstimmenmodell würde den Verlust von Wählerstimmen ebenfalls verhindern. Allerdings ermöglicht das Alternativstimmenmodell im Falle des Verlustes der Stimme nur die Wahl der an zweiter Stelle präferierten Partei. Mit der Absenkung der Sperrklausel hingegen kann der Wählerwille besser abgebildet werden.

D. KOSTEN

Mit der Änderung des Wahlgesetzes können bei einer höheren Anzahl im Parlament vertretener Parteien bei der Berücksichtigung von Ausgleichsmandaten höhere Kosten einhergehen. Durch § 44 Abs. 1 Satz 2 Thüringer Abgeordnetengesetz, der eine Fraktionsbildung nur bei Zusammenschluss von fünf Prozent der gesetzlichen Mitgliederzahl des Landtags erlaubt, sind einem Kostenaufwuchs durch Leistungen an zusätzliche Fraktionen enge Grenzen gesetzt.

Siebtes Gesetz zur Änderung des Thüringer Landeswahlgesetzes (Gesetz zur Absenkung der Sperrklausel)

ARTIKEL 1

§ 5 Abs. 1 des Thüringer Landeswahlgesetzes in der Fassung vom 30. Juli 2012 (GVBl. S. 309), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom

24. April 2017 (GVBl. S. 89) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

„(1) Bei Verteilung der Sitze auf die Landeslisten werden nur Parteien berücksichtigt, die mindestens drei vom Hundert der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Landesstimmen erhalten haben.“

ARTIKEL 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Zu Artikel 1

Durch die Änderung des § 5 Abs. 1 Thüringer Landeswahlgesetz wird die Hürde, die überwunden werden muss, um bei der Sitzverteilung berücksichtigt zu werden, von fünf Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen auf drei Prozent abgesenkt. Mit der Absenkung wird zukünftig nicht nur der verfassungsrechtlich geforderten Gleichheit des Erfolgswertes stärker Rechnung getragen. Zugleich wird eine größere Anzahl von Wählerstimmen bei der Sitzverteilung im Parlament abgebildet, wodurch dessen Legitimation gestärkt wird.

Zu Artikel 2

Regelt das Inkrafttreten




GRUNDGESETZ
für die Bundesrepublik Deutschland





Alternative für Deutschland Fraktion im Thüringer Landtag

V.i.S.d.P. Björn Höcke
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

E-Mail: info@afd-thl.de

Web: www.afd-thl.de

Facebook: www.facebook.com/afd.thl

Diese Publikation dient der Information und darf in einem Wahlkampf nicht zur Parteiwerbung eingesetzt werden.

Die Angaben in dieser Broschüre wurden sorgfältig recherchiert. Gerne teilen wir Ihnen die benutzten Referenzen und Quellen mit. Setzen Sie sich hierzu bitte mit uns in Verbindung!

April 2019

Alternative
für
Deutschland

FRAKTION IM THÜRINGER LANDTAG